

- a. nicht zum Gewohnheits-, Berufs- oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein oder personenbezogenen Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahmen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr.159 unterzogen zu sein;
 - b. nicht mit endgültigem Urteil einer der in Artikel 19, Absatz 1, Ziffern 2 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Nebenstrafen unterzogen zu sein;
 - c. nicht wegen einer nicht fahrlässigen strafbaren Handlung mit endgültigem Urteil einmal oder mehrmals zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe von insgesamt mehr als zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden zu sein;
 - d. nicht mit endgültigem Urteil zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe wegen eines der im I. Abschnitt, II. Titel oder der II. und III. Abschnitte des VII. Titel des zweiten Buches des Strafgesetzbuchsgenannten Verbrechen oder wegen eines der Verbrechen gemäß den Artikeln 416, 416-bis, 513-bis, 589 Absatz 2, 624, 628, 629, 630, 640, 641, 644, 648, 648-bis und 648-ter des Strafgesetzbuchs, wegen eines der Verbrechen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1958, Nr. 75, wegen eines der Verbrechen gemäß Gesetz vom 2. Oktober 1967, Nr. 895 gemäß den Artikeln 73 Absatz 1 und 74 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309, wegen des Verbrechens laut Artikel 189 Absätze 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285, wegen des Verbrechens gemäß Artikel 12 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 25. Juli 1998, Nr. 286, verurteilt worden zu sein;
 - e. nicht, im Rahmen einer Sporttätigkeit, mit endgültigem Urteil wegen des Verbrechens gemäß Artikel 282 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 23. Jänner 1973, Nr. 43, wegen des Verbrechens gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. April 1975, Nr. 110, oder wegen der Übertretung gemäß Artikel 186 Absatz 2 auch im Zusammenhang mit Artikel 187 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 285/92, verurteilt worden zu sein;
 - f. nicht, im Rahmen der Sporttätigkeit, zur Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 26 des Gesetzes Nr.298/74, bzw., einer anderen Strafe wegen Ausübung der Sporttätigkeit ohne Genehmigung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 298/74, oder fünfmal im Laufe der letzten fünf Jahre zur Verwaltungsnebenstrafe des Führerscheintzugs verurteilt worden zu sein, bzw., sich nicht wegen der Übertretungen gemäß Artikel 167 Absatz 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr.285 strafbar gemacht zu haben
 - g. nicht, in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, und im Rahmen einer Sporttätigkeit, zu einer Strafe wegen Unterlassung der Bezahlung der Sozialleistungen, verurteilt worden zu sein;
 - h. kein Konkursverfahren in Gang zu haben oder nicht in Konkurs-Urteil ergangen zu sein, es sei denn, dass eine Entschuldung im Sinne des Artikels 142 in geltender Fassung des königlichen Dekretes „regio decreto“ vom 16. März 1942, Nr. 267 eingetreten ist;
 - i. Dass das Unternehmen in der Liste der Einkommenssteuern der natürlichen und juristischen Personen betreffend das Betriebseinkommen eingetragen ist, oder für dieses die Einkommenserklärung abgegeben hat;
 - j. Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit auch nicht wegen Übertretung der Artikel 589, Absatz 2 des Strafgesetzbuches, 189 Absätze 6 und 7, 186 Absatz 2, 187 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes 285/1992 oder wegen Übertretung laut Absatz 2, Buchstabe f) von Seiten des/der Angestellten in Ausübung seines/ihrer Tätigkeit, sofern die Übertretung auf erfolgte Anweisungen oder auf mangelnder Aufsicht zurückzuführen ist, verloren zu haben.
- 3) Nicht mit Entscheidung einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedsstaates für untauglich im Sinne des Artikels 10, Absatz 1, Buchstabe c) und des Artikels 14 der EG-Verordnung 1071/2009 erklärt worden zu sein.

4) Inhaber des Berufsbefähigungsnachweises zu sein, ausgestellt von *(Bezeichnung Institution)*

am _____, Prot.Nr. _____, gültig *(zutreffendes ankreuzen)*

- national
- national und international

Er / Sie verpflichtet sich, dem Kraftfahrzeugamt des Landes jede Änderung der oben erklärten Daten innerhalb von dreißig Tagen mitzuteilen.

Information gemäß Datenschutz (gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196):

1) Im Sinne der Artikel 13 und 22 des gesetzvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklärenden vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr sowie von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke verarbeitet und genutzt. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben laut EG-Verordnung 1071/2009 abwickeln zu können.

2) Die Gesetzgebung für die Selbsterklärung gilt für italienische und EU-Bürger. Bürger von Staaten, die nicht der Union angehören und regelmäßig in Italien wohnen, können die Ersatzerklärungen laut Art. 46 und 47 des DPR 445/2000 beschränkt auf persönliche Eigenschaften und Tatsachen erklären, die von italienischen öffentlichen Stellen beglaubigt oder bescheinigt werden können, unbeschadet der besonderen Bestimmungen in den Gesetzen und Vorschriften zur Regulierung der Einwanderung und der Situation von Ausländern. Abgesehen von den vorhin genannten Fällen können Bürger von Staaten, die nicht der EU angehören und die berechtigt sind, im Hoheitsgebiet des Staates aufzuhalten, die Ersatzerklärungen verwenden, wenn die Erstellung dieser Erklärungen in Anwendung internationaler Abkommen zwischen Italien und dem Herkunftsland des Erklärenden erfolgt.

3) Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr sowie die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen behalten sich das Recht vor, im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, die Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der von betroffenen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen durchzuführen.

VOLLMACHT: BITTE HIER DIE ECKDATEN DES VERKEHRSBERATUNGSBÜROS/DER BERUFSVERBANDES/DER PERSON ANGEBEN, WENN DIE UNTERLAGEN VON DIESEM EINGEREICHT WERDEN:

BEZEICHNUNG _____

MIT SITZ IN DER GEMEINDE _____

STRASSE/PLATZ _____ PROV. _____ PLZ _____

MOBIL/TEL _____ PEC _____

DATUM _____

UNTERSCHRIFT DES/DER BEVOLLMÄCHTIGTEN (zur Annahme) :

Ort und Datum:	Unterschrift (*):
----------------	-------------------

(*)Die Unterschrift auf beigelegten Anträgen und Ersatzerklärungen muss nicht beglaubigt werden, wenn sie in Anwesenheit des/der zuständigen Bediensteten abgegeben und ein Erkennungsausweis des/der Unterzeichnenden vorgelegt wird. Alternativ dazu kann der bereits unterzeichnete Antrag zusammen mit einer lesbaren Kopie (Vorder- und Rückseite) eines gültigen Erkennungsausweises des/der Unterzeichnenden von diesem/dieser oder von bevollmächtigten Dritten auch eigenhändig eingereicht oder mit der Post geschickt werden.